



Brüssel, den 3. Mai 2019  
(OR. en)

8729/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0362(COD)**

---

CODEC 986  
EF 172  
ECOFIN 433  
DRS 37

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die  
Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten  
und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. November 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 30. März 2017 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
3. Die Europäische Zentralbank hat am 8. November 2017 ihre Stellungnahme<sup>3</sup> abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 14777/16 + COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. C 34 vom 31.1.2018, S. 17.

4. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>4</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Dok. 8423/19.